

Stand: MRT 2011, gültig ab 21.05.2011

RICHTERRATSORDNUNG

1. Der Richterrat

- 1.1 Der Mitgliederrat wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren einen Richterrat. Dieser setzt sich zusammen aus Leistungsrichtern der im dhv vertretenen Sportsparten. Der Richterrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Personen. Zusätzlich werden drei Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Richterrates wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.
- 1.2 Ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Richterrates unmittelbar Beteiligter oder durch andere Umstände befangen, so kann er die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen. Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen schriftlichen Antrag auf Befangenheit stellen, über den der Richterrat ohne den Betroffenen zu entscheiden hat.
- 1.3 Über den Eintritt eines Stellvertreters in das Verfahren entscheidet der Richterrat.
- 1.4 Der Richterrat wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jeder dhv Mitgliedsverband (MV) vertreten durch den Vorsitzenden und Leistungsrichter. Mit der Antragstellung sind alle sachdienlichen Unterlagen an den Richterrat zu übergeben unter gleichzeitiger Einzahlung eines Kostenvorschusses von 150,00 € an den dhv.

Stand: MRT 2011, gültig ab 21.05.2011

2. Aufgaben des Richterrates

- 2.1 Verstöße gegen die Prüfungsordnungen und deren Rahmenbestimmungen werden grundsätzlich in Ordnungsverfahren durch die Obmänner dhv der jeweiligen Sportarten auf der Grundlage der Leistungsrichterordnung behandelt.
- 2.2 Erhebt ein Betroffener Einspruch gegen Maßnahmen eines Obmannes der jeweiligen Sportart, kann er den Richterrat um Prüfung des Verfahrens und der verhängten Ordnungsmaßnahme anrufen. Die betroffenen Parteien können sich vertreten lassen.
- 2.3 Der Richterrat ist auch zuständig bei Beschwerden über das Verhalten von LR außerhalb ihrer sportlichen Tätigkeit, sofern dies nicht durch die LR-Ordnung geregelt ist.

3. Verfahren

- 3.1 Zu Beginn des Verfahrens prüft der Richterrat unter gleichzeitiger Einsicht in die Akten des bisherigen Ermittlungsverfahrens, ob dem Antrag des Betroffenen auf Einleitung eines Richterratsverfahrens stattgegeben wird.
- 3.2. Der Richterrat entscheidet nach eigenem Ermessen. Leitet der Richterrat das Verfahren ein, können weitere Ermittlungen / Befragungen schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- 3.3 Der Richterrat entscheidet grundsätzlich in mündlicher Verhandlung. Ist der Sachverhalt unstrittig und sind die Antragsteller und Betroffenen damit einverstanden, kann das Verfahren in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Stand: MRT 2011, gültig ab 21.05.2011

- 3.4 Kommt der Richterrat zu der Feststellung, dass die erhobenen Anschuldigungen berechtigt sind, kann er die festgelegten Ordnungsmaßregeln bestätigen, verschärfen oder mildern. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen das Ergebnis der Ermittlungen / Befragungen bekannt zu geben. Der Betroffene kann bis zu Entscheidung des Richterrates seinen Antrag zurück nehmen.
- 3.5 Die Entscheidung ist dem Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Der Präsident des dhv erhält schriftlich Kenntnis vom Verfahrensausgang.
- 3.6 Das Verfahren ist beschleunigt durchzuführen.

4. Formelle Regelungen

- 4.1 Grundlage für die zu treffenden Ordnungsmaßnahmen sind die LR-Ordnungen des dhv und VDH sowie die Satzungen des dhv und des VDH.
- 4.2 Kosten, die durch die Tätigkeit des Richterrates entstehen, trägt im Fall eines Schuldspruchs der Betroffene, bei Freispruch der Antragsteller.
- 4.3 Die beim Richterrat anfallenden Akten und Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens dem dhv zur Aufbewahrung zu übersenden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.

5. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Mitgliederrat am 21.05.2011 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.